



SATZUNG DES SKICLUBS „FLOTTE BRETTER“ STAUFENBERG E.V.

§ 1 -Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 30.11.1994 gegründete Verein führt den Namen Skiclub „Flotte Bretter“ Staufenberg e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 35460 Staufenberg, Kreis Gießen.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen.
- (4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in seinem zuständigen Verband.

§ 2 -Zweck und Aufgaben

- (1) Der Skiclub Flotte Bretter Staufenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes **oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale)**, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 -Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 -Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt und die bestehende Satzung vorbehaltlos anerkennt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmege- suchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 14. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.



§ 5 -Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
2. durch den Tod,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Ausschluss des Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder die Satzung der Verbände, denen der Skiclub angehört
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Skiclub angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

(3) Über einen Ausschluss, den jedes Mitglied beantragen kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(5) Für Kinder und Jugendliche gelten diese Bedingungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 -Beiträge der Mitglieder

(1) Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. **Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag**, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 -Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand



§ 8 -Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Erlass der Beitragsordnung;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung -ist einzuberufen:

Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

(5) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

(8) Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leiten die Versammlung.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(12) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.



§ 9 -Vorstand

(1) Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung jährlich aus den Reihen der Mitglieder neu gewählt.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- einem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer

Zu dem erweiterten Vorstand gehören Schriftführer, 2. Kassierer und zwei Sportwarte und mehrere Beisitzer, mindestens 2, maximal 6, deren Anzahl von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Alle Personen die dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören, sind in Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist mindestens einmal im halben Jahr vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend ist.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands muss ein Protokoll geführt werden, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

(6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Bis zur Neuwahl eines ordentlich gewählten Vorstands bleibt der bisherige im Amt.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 -Vertretung des Vereins

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

(2) Der 1. und der stellvertretende Vorsitzende können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstands zu treffen.

§ 11 -Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt, aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder, auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nicht Kassenprüfer sein.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.



§ 12 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

(3) Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zum Zweck des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung.

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und zum Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 -Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den vom Verein genutzten Räumen und bei sonstigen Veranstaltungen.

§ 16 -Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. April 2014 in Kraft.

Staufenberg, den 21. März 2014